

Zur Wirksamkeit eines Prozessvergleichs (§ 101 SGG);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Land
Brandenburg vom 22.2.2002 - L 3 KN 43/01 - (rechtskräftig)

Das LSG für das Land Brandenburg hat mit Urteil vom 22.5.2002
- L 3 KN 43/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Zur Wirksamkeit eines Prozessvergleichs, bei dem zunächst Tonaufnahmegерäte zur Protokollierung der wesentlichen Erklärungen der Beteiligten verwendet wurden, um anschließend unverzüglich die Sitzungsniederschrift zu erstellen.

Anlage

Urteil des LSG für das Land Brandenburg vom 22.5.2002 - L 3 KN 43/01 -

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Wesentlichen, die Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 v.H. aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht auf seine Bergmannsinvalidenrente anzurechnen. Vorab ist darüber zu entscheiden, ob der Rechtsstreit durch einen Vergleich in der mündlichen Verhandlung am 27. September 2001 erledigt worden ist.

Der 1938 geborene Kläger ist gelernter Kraftfahrzeugschlosser und stand als Kraft-, Kipper-, Traktoren-, Dumper- und Zugmaschinenfahrer nach den Eintragungen in seinen Arbeitsbüchern/Sozialversicherungsausweisen in Beschäftigungen, ab 1958 bzw. 16. April 1962 in bergbaulichen Betrieben. Er entrichtete ab 01. Juni 1973 Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR); wegen der weiteren Einzelheiten zu den Arbeitsbüchern/Sozialversicherungsausweisen wird auf Bl. 3 bis 40 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Nach dem 13. März 1985 ist der Kläger nach eigenen Angaben "krank" gewesen. Der Kläger erlitt nach einem ersten Arbeitsunfall im Jahr 1962 einen weiteren Arbeitsunfall am 30. Juni 1967. Aufgrund dieses Unfalls wurde die MdE von 40 v.H. nach einem medizinischen Gutachten vom 30. April 1985 durch die Bezirksstelle für ärztliches Begutachterwesen eingeschätzt. Der Kläger bezieht eine Verletztenrente ab 01. März 1985 (Bescheid vom 16. Mai 1983), die seit April 1991 von der Holzberufsgenossenschaft (BG), gezahlt wird.

Der Kläger beantragte am 02. Juni 1993 Rente wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wegen Gesundheitsstörungen am rechten Fuß infolge von Unfällen.

Die Beklagte gewährte dem Kläger Bergmannsinvalidenrente ab 01. Juli 1993 (Rentenbescheid vom 08. Juli 1994), wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 122 bis 146 der Verwaltungsakten verwiesen wird. Der Kläger legte gegen den Bescheid vom 08. Juli 1994 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 1995 als unbegründet zurückwies. Einen weiteren Rechtsbehelf erhob der Kläger nach dem Stand der Verwaltungsakten hiergegen nicht.

Die Beklagte hörte den Kläger mit Schreiben vom 19. Februar 1997 zu einer beabsichtigten teilweisen Aufhebung der Bergmannsinvalidenrente an, weil nach den ab 01. Januar 1996 geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Anrechnung der Rente aus der Unfallversicherung auf die Bergmannsinvalidenrente zu erfolgen habe; wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf Bl. 201 bis 202 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Zum 01. Mai 1997 betrug der monatliche Zahlbetrag 889,00 DM (= Bergmannsinvalidenrente 810,00 DM + 79,00 DM Zusatzrente aus der FZR) und der der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach Auskunft der BG vom 16. Dezember 1998 727,50 DM.

Nach Stellungnahmen des Klägers, wozu auf Bl. 203 bis 205 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen wird, hob die Beklagte den Bescheid vom 08. Juli 1994 über die Gewährung der Bergmannsinvalidenrente und die dazu ergangenen Anpassungsmittelteilungen hinsichtlich Rentenhöhe mit Wirkung vom 01. Mai 1997 (teilweise) auf und bestimmte den Rentenleistungsbetrag ab diesem Zeitpunkt nach Abzug des Beitragsanteils zur Kranken- und zur Pflegeversicherung auf 149,86 DM monatlich (Bescheid vom 22. April 1997); wegen der weiteren Einzelheiten des Bescheides wird auf Bl. 212 bis 216 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Der Kläger legte hiergegen am 23. Mai 1997 Widerspruch mit dem Ziel ein, die Bergmannsinvalidenrente ungekürzt weiter zu erhalten.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück (Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 1997); wegen dessen Einzelheiten wird auf Bl. 233 bis 231 der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Der Kläger hat gegen den Bescheid vom 22. April 1997 Klage vor dem Sozialgericht Cottbus erhoben. Er hat u.a. verlangt, ihm die "gestrichene" Invalidenrente ab 01. Mai 1997 einschließlich Verzugszinsen in Höhe von 20 % nachzuzahlen.

Das Sozialgericht Cottbus hat durch Urteil vom 27. Oktober 1999 den Bescheid vom 22. April 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 1997 insoweit aufgehoben, als mit diesem eine Anrechnung der Verletztenrente aus der Unfallversicherung von mehr als 50 v. H. auf die Bergmannsinvalidenrente erfolgt sei, und im Übrigen die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Klage sei bezüglich der Anerkennung eines Körperschadens mit einer MdE von 70 v. H. im Rahmen einer Rente aus der Unfallversicherung, des Begehrens auf Krankengeld und Lohn für die Zeit vom 14. März 1985 bis 1993 und der Änderung des Bescheides über die Gewährung einer Bergmannsinvalidenrente sowie einer Bergmannsaltersrente unzulässig. Soweit die Klage hinsichtlich einer Anrechnung der Verletztenrente auf die Bergmannsinvalidenrente zulässig sei, sei sie teilweise, wie aus dem Tenor ersichtlich auch begründet; wegen der weiteren Einzelheiten der Entscheidungsgründe des Urteils wird auf Bl. 141 bis 143 der Gerichtsakten verwiesen.

Der Kläger hat am 16. November 1999 Berufung eingelegt und "Geldnachzahlung ab 13.3.1985 bis zur Invalidisierung 1.7.93", "den am 30.6.1997 verfassten Widerspruchsbescheid der Knappschaft Cottbus zur Streichung" seiner "ab 1993 gewährten Bergmannsinvalidenrente, niederzuschlagen", "die im Widerspruchsbescheid vom 30.6.97 gesetzwidrig verfasste 'Festlegung' Nichtgewährung" seiner "zustehenden Bergmanns-Altersrente durch Gerichtsbeschluss niederzuschlagen und durch Gerichtsbeschluss der Knappschaft Cottbus aufzuerlegen, diese Bergmannsaltersrente ab 01.05.1998 nachzuzahlen" und "eine Neuberechnung der Bergmanns-Invalidenrente (Nachzahlung) zu erfolgen" habe, "da er die Jahre vom 14.3.1985 an bis zur Invalidisierung 1.7.93 nicht angerechnet wurden (Nachzahlung des Geld ab 14.3.1985)." Er beanspruche eine Krankengeldnachzahlung in Höhe von 106 500,00 DM ab 14. März 1985 bis 01. Juli 1993.

Durch Bescheid vom 29. Dezember 1999 hat die Beklagte das erstinstanzliche Urteil ausgeführt; wegen der Einzelheiten des Bescheides wird auf Bl. 274 bis 275 der Verwaltungsakten verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung am 27. September 2001 hat der Vorsitzende den Hinweis gegeben:

"... dass nach den gesetzlichen Vorschriften eine Anrechnung der Verletztenrente auf die Bergmannsinvalidenrente vorgesehen ist. Eine Anrechnung hat zu 50 % zu erfolgen. Dies hat das Sozialgericht Cottbus so entschieden. Bei der Ausführung des erstinstanzlichen Urteils dürfte indessen der Beklagten ein Fehler insoweit unterlaufen sein, als eine Verrechnung für den Zeitraum vom 01. Juni 1996 bis 30. April 1997 vorgenommenen worden ist. Dem Kläger dürften noch 5 374,40 DM zustehen."

Der Kläger hat hierzu erklärt:

"Ich kann nachvollziehen, dass eine Anrechnung meiner Verletztenrente auf die Bergmannsinvalidenrente zu erfolgen hat."

Diese Erklärung ist "laut diktiert, abgespielt und vom Kläger genehmigt" worden.

Hieraufhin haben die Beteiligten nachfolgenden Vergleich geschlossen:

"Vergleich:

1. Die Beklagte nimmt den Bescheid vom 29. Dezember 1999 hinsichtlich der Verrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar 1996 bis 30. April 1997 zurück und zahlt dem Kläger noch 5 374,40 DM.
2. Die Beklagte verpflichtet sich, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu der Forderung des Klägers wegen Krankengeldes für den Zeitraum vom 14. März 1985 bis zum 30. Juni 1993 in Höhe von 106 500,00 DM zu erlassen.
3. Die Beklagte gewährt dem Kläger für die notwendigen außergerichtlichen Kosten eine Pauschale von 200,00 DM. Damit sind alle außergerichtlichen Kosten des Klägers abgegolten.
4. Der Kläger nimmt den Vergleich an und erklärt den Rechtsstreit für erledigt."

Diese Erklärung ist "laut diktiert, abgespielt und von den Beteiligten genehmigt" worden.

Mit Schriftsatz zuletzt vom 21. Mai 2002 (vgl. u.a. auch Schriftsätze vom 05., 10., 12., 18. Oktober 2001, 03., 16. November 2001, 02. Januar 2002, 08. und 23. April 2002) hat der Kläger sein Begehren weiter aufrecht erhalten, seine Bergmannsinvalidenrente ab 01. Mai 1997 ungekürzt gezahlt zu erhalten.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

festzustellen, dass der Vergleich vom 27. September 2001 unwirksam ist, das Verfahren fortzusetzen, das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 27. Oktober 1999 zu ändern, und den Bescheid der Beklagten vom 22. April 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, dass das unter dem Az.: L 3 KN 28/99 registrierte Berufungsverfahren durch Vergleich vom 27. September 2001 beendet worden ist, hilfsweise, die Berufung zurückzuweisen.

Durch Beschlüsse vom 13. Dezember 2001 und 22. Mai 2002 sind Anträge zur Berichtigung der Niederschrift vom 27. September 2001 (dieses Verfahren betreffend) ebenso abgelehnt worden wie zur "Richterabweisung".

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten und wegen des Verfahrens wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren und zum Verfahren L 3 KN 28/99 sowie die (Ersatz-) und Verwaltungsakten der Beklagten (Aktenzeichen VSNR ...) ebenso Bezug genommen wie die zu diesem Verfahren weiter beigezogenen Gerichtsakten L 3 KN 20/99 U einschließlich der Verwaltungsakte der Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Gera (Aktenzeichen ...), der Holz-BG (Az.: ...) und der Gerichtsakten L 3 KN 19/00 sowie die Gerichtsakten L 3 KN 2/96, L 1 U 46/97, L 3 KN 4/98 U, L 6 SB 7/99, L 4 SF 4/98, L 4 SF 1/99, L 9 SF 19/99, S 4 SF 20/99, L 9 SF 14/00, L 9 SF 15/00, L 4 26/00, L 9 SF 27/00, L 9 SF 14/01, des Landesarbeitsgerichts Potsdam 4 Ca 3504/92 und der Gerichtsakten des Sozialgerichts Cottbus, S 7 U 2/98, S 6 KN 154/00, S 6 KN 95/00 KR. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist durch den am 27. September 2001 geschlossenen Prozessvergleich vollständig erledigt (§ 101 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –). Es liegen weder prozess- noch materiell-rechtliche Gründe vor, die diesen Prozessvergleich unwirksam machen. Dementsprechend hat der Senat, der für die Entscheidung über die geltend gemachte Unwirksamkeit des Prozessvergleichs zuständig ist, festgestellt, dass der Rechtsstreit durch den Prozessvergleich erledigt worden ist.

Ein Prozessvergleich hat nach h.M. (u.a. BSGE 19,112, 115; BSG SozR 1500 § 101 Nr. 8; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl., S. 248; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Aufl., § 101 Rdnr. 13, jeweils m. w. N.) eine Doppelnatur: Er ist einerseits ein materiell-rechtlicher Vertrag und andererseits eine Prozesshandlung, welche die Beendigung des Rechtsstreits bewirkt.

Prozessrechtliche Gründe für eine Unwirksamkeit des Prozessvergleichs sind nicht ersichtlich. Hierzu trägt auch der Kläger nichts vor.

Der Prozessvergleich ist aber auch nicht aus materiell-rechtlichen Gründen unwirksam. Wegen seiner Doppelnatur entfaltet der Prozessvergleich zwar keine Rechtswirksamkeit, wenn die Beteiligten nicht wirksam zugestimmt haben oder er als öffentlich-rechtlicher Vertrag nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nichtig oder wirksam angefochten ist; das gleiche gilt, wenn der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrundegelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht oder der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde -- § 779 Abs. 1 BGB -- (s. Meyer-Ladewig a.a.O. zu § 101 Rdnr. 13 mwN). Das jedoch ist hier für keine dieser Voraussetzungen der Fall. Der Kläger macht vielmehr sein ursprüngliches Begehren, die Bergmannsinvalidenrente ungekürzt zu erhalten, weiterhin geltend.

Der Kläger hatte auf den Hinweis des Vorsitzenden zu der Anrechnung der Verletztenrente auf die Bergmannsinvalidenrente ausdrücklich erklärt: "Ich kann nachvollziehen, dass eine Anrechnung meiner Verletztenrente auf die Bergmannsinvalidenrente zu erfolgen hat." Diese Erklärung ist laut auf einen Tonträger diktiert, anschließend dem Kläger durch Abspielen des Tonbandes zu Gehör gebracht und von ihm genehmigt worden. Dies gilt auch für den im Anschluss geschlossenen Vergleich. Die Verwendung auf Tonaufnahmegeräten zur Protokollierung der wesentlichen Erklärungen der Beteiligten folgt aus § 122 SGG i.V.m. § 160 a Zivilprozessordnung (ZPO). Die Niederschrift ist nach der mündlichen Verhandlung auch unverzüglich erstellt worden. Durch Beschluss vom 13. Dezember 2001 ist der Antrag des Klägers, die Niederschrift vom 27. September 2001 zu berichtigen, auch rechtskräftig zurückgewiesen worden. Das Protokoll besitzt deswegen Beweiskraft im Sinne des § 122 SGG i.V.m. § 165 ZPO für den von den Beteiligten -- den Rechtsstreit beendenden -- geschlossenen Prozessvergleich.

Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Prozessvergleichs, etwa nach den Bestimmungen der §§ 116 ff BGB, oder seine Unwirksamkeit nach § 779 Abs. 1 BGB liegen darüber hinaus nicht vor. Der Kläger macht solche Gründe ebenfalls nicht geltend.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG nicht vorgelegen haben.